



1. Empfänger:

Name _____

Straße Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Unternehmensnummer (9-stellig)

PFLICHTANGABE: HIT-/ZID-Nummer (15-stellig)

2. Beförderer:

Name _____

Straße Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Unternehmensnummer (9-stellig)

PFLICHTANGABE: HIT-/ZID-Nummer (15-stellig)

3. Abgabedatum: am / vom _____ bis zum _____ (max. 1 Monat)

4. Deklaration: Wirtschaftsdünger flüssig fest (> 15% TS)

Unter Verwendung von: Schweinegülle Schweinemist Rindergülle Rindermist Gärreste
 Geflügelmist Geflügelkot pflanzliche Stoffe Sonstige: _____

Anteil des N tierischer Herkunft am Gesamt-N _____ %

5.

Hauptnährstoffe	TS	Gesamtstickstoff (N)	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Phosphat (P ₂ O ₅)	Kaliumoxid (K ₂ O)
% in FM					
kg/t FM					
Gesamtnährstoffmenge kg					

6.

Spurennährstoffe	Kupfer (Cu)	Zink (Zn)	Selen (Se)	Kobalt (Co)	Bor (B)	Bas. wirks. Bestandteile	TS (%)
% in FM							

7. Angaben nach:

Faustzahlen Analyse vom _____
 NH₄ Schnellbestimmung errechnete Werte

8. Abgabemenge:

_____ m³ t

9. Abgeber/Inverkehrbringer:

Name _____

Straße Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Unternehmensnummer (9-stellig)

PFLICHTANGABE: HIT-/ZID-Nummer (15-stellig)

10. Ausgangsstoffe: (absteigende Reihenfolge nach eingesetzter Menge)

11. Nebenbestandteile (bezogen auf die Frischmasse): _____ % organische Substanz

Der Wirtschaftsdünger wurde nach den o.g. Angaben verbracht; die Angaben auf der Rückseite werden beachtet.

Datum, Unterschrift **Abgeber**

Datum, Unterschrift **Empfänger**

Datum, Unterschrift **Beförderer**

Der Abgeber sichert zu, eine repräsentative Probe zur Verfügung zu stellen. Abgeber und Aufnehmer erklären, dass sie die Richtlinien der Nährstoffbörse NRW beachten. Die Richtigkeit der hier angegebenen Daten wird bestätigt.

Bitte Rückseite beachten! →

Lagerungs- & Anwendungshinweise:

Während der Lagerung sind Abtragung in Oberflächen- oder Grundwasser zu vermeiden. Bei längerer Lagerung kann es zu Entmischung kommen, daher sollte der Wirtschaftsdünger vor Anwendung gut aufgerührt/homogenisiert werden. Phosphat und Kalium sind in der Fruchtfolge voll anrechenbar. Ein Teil des Stickstoffs liegt in organischer Bindung vor und wird erst nach mikrobieller Umsetzung pflanzenverfügbar. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang. Bei der Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus wasser- und düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Spurennährstoffe und Nebenbestandteile müssen nur deklariert werden, wenn die Kennzeichnungsschwelle überschritten ist.

In der Regel überschreiten nur die Elemente **Cu** und **Zn** in Schweinegülle die Kennzeichnungsschwelle. Basisch wirksame Bestandteile sind u.a. in Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung sowie in Gärresten relevant.

Kurzfassung der Richtlinie der Nährstoffbörse NRW

Vermittler

Vermittler pflegen über eine Login-Berechtigung Daten in die ZDB ein. Zu den jährlichen Dokumentations- und Nachweisdienstleistungen, die von den Vermittlern für alle beteiligten Betriebe zu übernehmen sind, gehören insbesondere:

- Ermittlung der aktuellen Nährstoffsituation bei aufnehmenden und abgebenden Betrieben (Prüfung Nährstoffvergleiche, Düngebilanzen usw.)
- Ausgabe und Einweisung in das offizielle Lieferscheinverfahren der Nährstoffbörse NRW
- Datenbankhaltung „Zentrale Nährstoffdatenbank NRW“
- Berechnung von Beurteilungsblättern
- Anforderung von Nährstoffvergleichen, Lieferscheine, ggf. weitere Unterlagen
- Eingaben der Daten in die Zentrale Datenbank (ZDB)
- Jährliche Mitteilung der abgegebenen, bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen
- Erinnerungen an das Einreichen von Nährstoffvergleichen und Lieferscheinen

Der Vermittler verpflichtet sich, seine Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Nährstoffbörse NRW abzuwickeln.

Anforderungen im Umgang mit der Zentralen Datenbank (ZDB)

Die ZDB ist durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden.

II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren.

III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre, können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.

IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse NRW angegliederten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen.

Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse NRW bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so werden die zuständigen Behörden informiert und dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah in die ZDB einzupflegen. Vermittler sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die Login-Berechtigung entzogen werden.

VI. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse NRW hinzuwirken.

VII. Die teilnehmenden Betriebe können sich mit der Weitergabe der Daten an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten einverstanden erklären. In dem Fall werden die bei der Zufallsauswahl im Rahmen der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehenen Betriebe mit den in der ZDB registrierten Betrieben abgeglichen und die so ermittelten Daten von der ZDB an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weitergeleitet. Dies kann das Verfahren für teilnehmende Betriebe vereinfachen.

Datenschutz

Alle an der ZDB Beteiligten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen.

Prüfung

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses Az. II-5-2220.60.08 vom 16.12.2003 (MUNLV) nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.